

Initiative zur Erhaltung unserer intakten Heimat Burgschwalbach und ohne Windkraftanlagen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Initiative zur Erhaltung unserer intakten Heimat Burgschwalbach und ohne Windkraftanlagen e.V.**“ im folgenden „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in 65558 Burgschwalbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege mit dem Schwerpunkt der Vermeidung der Verunstaltung der schutzwürdigen Landschaft durch elementare Eingriffe ins Landschaftsbild - insbesondere durch Windkraftanlagen und/oder Windkraftanlagenparks - die sich nachhaltig negativ auf die Heimat und auf die Bürger von Burgschwalbach auswirken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder der durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besondere hervorragende Verdienste erworben hat.

Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich um die Vereinsführung und/oder Vereinsförderung besondere hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende können durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Höhe des jährlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§4 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 1. Kassierer und drei Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitglieder - versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorstand vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Verbandsgemeindeblatt einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt.

Gültig ab 22. April 2010 bis auf Widerruf